

BVGer E-7214/2016 vom 14. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7214_2016

FR: TAF E-7214/2016 du 14 décembre 2016

IT: TAF E-7214/2016 del 14 dicembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BvGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BvGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Würdigung der Aktenlage in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer mit den zu den Akten gereichten Dokumenten nicht gelingt, Wiedererwägungsgründe darzutun. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Entgegnungen in der Beschwerde sind mangels Stichhaltigkeit offensichtlich nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern. Insbesondere wird hinsichtlich der eingereichten Kopie eines Schreibens der äthiopischen Kirche, mit dem der Beschwerdeführer angeblich verwarnet wird, auch in der Beschwerde eingeräumt, dass damit nicht sämtliche Ungereimtheiten in den Asylvorbringen des Beschwerdeführers aus dem Weg geräumt werden könnten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, wird unbeschrieben davon, dass der Beweiswert des lediglich in Kopie eingereichten Dokuments als äusserst gering einzustufen ist, weder im Wiedererwägungsgesuch noch in der Beschwerde dargetan, inwiefern das besagte Schriftstück geeignet sein könnte, die in der Verfügung vom 11. Juni 2014 aufgezeigten zahlreichen Unglaubhaftigkeitselemente in den Asylvorbringen zu entkräften. Zudem bezieht sich das Dokument inhaltlich auf eine angeblich (...) Jahre vor der Ausreise ausgesprochene Verwarnung der äthiopischen Kirche an den Beschwerdeführer, bei der es sich, entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde, in der Tat nicht um ein Kernvorbringen seiner geltend gemachten Asylgründe handelt. Als wenig stichhaltig erweisen sich sodann die Ausführungen zum Erhalt des besagten Dokumentes, zumal sie offensichtlich nicht geeignet sind zu erklären, weshalb es für den Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein sollte, bereits viel früher in den Besitz eines solchen Schriftstückes zu gelangen. Die zusammen mit der Beschwerde eingereichte Kopie des Schreibens der (...) vom (...) und die Ausführungen, wonach sie im Auftrag des Beschwerdeführers die (...) kontaktiert und um die Ausstellung des Schreibens ersucht habe, sind offensichtlich nicht geeignet, die diesbezüglichen Feststellungen des SEM in der Verfügung vom 24. Oktober 2016 in Zweifel zu ziehen. Des Weiteren erweist sich das Vorbringen, der Taufschein stelle ein taugliches Beweismittel respektive ein starkes Indiz für die eritreische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers dar, als offensichtlich unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Zudem erweist sich das weitere Vorbringen, der Beschwerdeführer habe Eritrea verlassen, als Eritrea noch gar kein unabhängiges Land gewesen sei, als haltlos, zumal er sich noch gar nie in diesem erst seit 1993 existierenden Staat aufgehalten hat. Gleich verhält es sich mit der Behauptung, für den Beschwerdeführer seien der Taufschein und der

Geburtsregisterauszug die einzige Möglichkeit, seine eritreische Herkunft zu beweisen, hat er sich doch eigenen Aussagen zufolge bei den eritreischen Behörden gar nie um die Erlangung der eritreischen Staatsbürgerschaft bemüht (vgl. dazu das Urteil [...] A-7494/2015 vom 9. März 2016), was ihm ohne weiteres zumutbar und auch möglich gewesen wäre. Der Taufschein ist selbst bei Annahme seiner Authentizität höchstens geeignet, zu belegen, dass er (...) in (...) getauft wurde, was den Schluss nahe legt, dass es sich bei ihm um einen äthiopischen Staatsangehörigen handeln könnte. Als aktenwidrig erweist sich des Weiteren die Behauptung, der Beschwerdeführer hätte erst (...) überhaupt die Möglichkeit gehabt, eine eritreische Identitätskarte zu erlangen, weil er erst dann das (...) Lebensjahr vollendet habe, zumal er bereits (...) geboren wurde. Die Erklärung zum Erhalt des Taufscheins, - der Ableger der (...) in der Schweiz habe die entsprechende Kirche in (...) kontaktiert und um die Zustellung des Taufscheins gebeten, und der Taufschein sei nicht direkt an die Adresse des Beschwerdeführers, sondern an diejenige eines guten Freundes geschickt worden, weil er befürchtet habe, dass ihn die Postsendung bei der (...) nicht erreiche, - erweist sich als wenig stichhaltig, weil es viel naheliegender gewesen wäre, den Taufschein direkt an den Besteller (Ableger [...] in der Schweiz) zu schicken. Als gänzlich realitätsfremd erweist sich zudem das Vorbringen, der Taufschein weise deshalb keine Alterungserscheinungen auf, weil er sich bis zur Überstellung in die Schweiz bei der (...) in (...) befunden habe. Eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen zur Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea erübrigt sich, zumal es dem Beschwerdeführer mit den zur Begründung seines Wiedererwägungsgesuchs eingereichten Dokumenten offensichtlich nicht gelingt, eine eritreische Staatszugehörigkeit darzutun. Die Vorinstanz ist in ihrer Verfügung vom 11. Juni 2014 mit zutreffender Begründung zum Schluss gelangt, der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien erweise sich als zulässig, zumutbar und möglich. Wie das SEM bereits in der angefochtenen Verfügung vom 24. Oktober 2016 zu Recht angeführt hat, herrscht in Äthiopien auch in Berücksichtigung des am 8. Oktober 2016 von der Regierung verhängten Ausnahmezustandes keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6501/2016 vom 23. November 2016 und E-5730/2016 vom 24. Oktober 2016) und es liegen auch keine individuellen Gründe vor, die den Wegweisungsvollzug dorthin als unzulässig respektive unzumutbar erscheinen lassen. Zudem liegt auch keine veränderte Sachlage in Bezug auf die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien vor. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeinstanz angesichts der Tatsache, dass die für den Wegweisungsvollzug zuständigen Behörden mit Fragen der technischen Abwicklung einer Ausschaffung besser vertraut sind, eine gewisse Zurückhaltung bei der Prüfung der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auferlegt. So ist praxisgemäss eine vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs erst dann anzuordnen, wenn die Ausschaffung einer ausreisepflichtigen Person, die selbst nicht freiwillig ausreisen kann, während eines Jahres unmöglich geblieben ist und sie dies auf eine Zeitdauer von mindestens einem Jahr weiterhin sein dürfte. Sollte sich der Wegweisungsvollzug als unmöglich erweisen, haben die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, beim SEM die Anordnung der vorläufigen Aufnahme zu beantragen (vgl. dazu BVGE 2008/34, Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 15). Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerde, weil sie offensichtlich nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung gelangen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil wird der sinngemässe Antrag auf Aussetzung des Wegweisungsvollzugs gemäss Art. 111b Abs. 3 AsylG gegenstandslos.

E. 8.1

Die Anträge auf unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 110a AsylG, recte: Art. 65 Abs. 2 VwVG [vgl. Art. 110a Abs. 2 AsylG]) sind abzuweisen, weil die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, womit eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt ist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.